

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00436 vom 26. August 2015**

ZH Verwaltungsgericht, 2015-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00436](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00436)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00436 du 26 août 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00436 del 26 agosto 2015

## **Regeste**

Strafvollzug | Strafvollzug: Beurteilung des Strafantritts direkt im Anschluss an den vorzeitigen Strafvollzug. Anforderungen an die Beschwerdeanträge und eine rechtsgenügende Beschwerdebegründung (E. 2.1). Die Beschwerdeanträge sind rechtsgenügend (E. 2.3). Insgesamt erfüllt die Beschwerdeschrift die Erfordernisse einer rechtsgenügenden Begründung nur sehr knapp (E. 2.4). Die in den vorliegend zu vollstreckenden Strafbefehlen angeordneten Strafen sind von den zuständigen Behörden, die daran gebunden sind, zu vollziehen (E. 5.1). Nichts daran ändert die in der Beschwerdeschrift aufgeführte Behauptung der gerichtlich festgestellten verminderten Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers (E. 5.2). Letzterer belegte bislang nicht in genügender Weise, und den Strafvollzugsakten ist auch nicht zu entnehmen, dass er an psychischen oder geistigen Störungen leiden würde und deshalb nicht hafterstehungsfähig wäre. Die Ansetzung des Vollzugs der infrage stehenden Freiheitsstrafen gleich im Anschluss an den vorzeitigen Strafvollzug ist nicht zu beanstanden (E. 5.3). Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer bringt in pauschaler Weise vor, dass im Rekursentscheid vom 7. Juli 2015 nicht auf die von ihm vorgebrachten Argumente eingegangen worden sei. Sollte er dabei eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinn von Art. 29 Abs. 2 BV rügen, das heisst insbesondere des Anspruchs auf Prüfung der Anträge und Stellungnahmen durch die entscheidende Behörde (vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller/Keller Helen, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. A., Zürich etc. 2012, N. 835 ff., 838), so ist zu entgegnen, dass der angefochtene Entscheid sich mit den wenigen fallspezifischen Vorbringen in der Rekurschrift – die geltend gemachten unzureichenden Französischkenntnisse des Beschwerdeführers sowie seine behauptete festgestellte verminderte Schuldfähigkeit – durchaus auseinandersetzte. Des Weiteren griff die Vorinstanz die wesentlichen Punkte der betreffenden Angelegenheit auf und diskutierte diese. Dabei trug sie in gebührendem Mass den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung. Es kann daher offensichtlich nicht davon gesprochen werden, die Vorinstanz hätte die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente in ihrer Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist somit nicht festzustellen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 372 Abs. 1 StGB vollziehen die Kantone die von ihren Strafgerichten ausgefallenen Urteile. Die Vollzugsbehörde erlässt hierzu einen Vollzugsbefehl (Art. 439 Abs. 2 StPO). Das Amt für Justizvollzug legt nach § 48 Abs. 2 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) den Strafantrittstermin so fest, dass der verurteilten Person eine angemessene Zeit für die erforderliche Regelung beruflicher und privater Angelegenheiten verbleibt. Es kann nach § 48 Abs. 3 JVV auf Gesuch der verurteilten Person den Strafantritt auf einen späteren Termin verschieben, wenn dadurch erhebliche Gesundheitsrisiken oder andere erhebliche, nicht wiedergutzumachende Nachteile vermieden werden (lit. a) und weder der Vollzug der Strafe infrage gestellt wird noch erhöhte Risiken für Dritte entstehen (lit. b).

#### **E. 4.2**

Gemäss der Rechtsprechung kommt die Verschiebung des Vollzugs einer rechtskräftigen Strafe auf unbestimmte Zeit nur in Ausnahmefällen in Betracht. Leidet die verurteilte Person an physischen, psychischen oder geistigen Störungen, so heisst dies in der Regel nicht, dass die Strafe nicht vollzogen werden könnte, sondern vielmehr, dass der Strafvollzug in angepasster Form durchzuführen ist (vgl. VGr, 3. Juni 2015, VB.2015.00253, E. 3.2; 24. September 2009, VB.2009.00452, E. 5.1). Zurückhaltung beim Vollzug einer Freiheitsstrafe ist nur dann geboten, wenn dieser mit Sicherheit oder mit grösster Wahrscheinlichkeit den Tod oder eine dauernde, schwere Krankheit zur Folge hätte (vgl. BGr, 9. März 2007, 1P.682/2006, E. 3.2). Selbst wenn mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass der Strafvollzug das Leben oder die Gesundheit des Verurteilten gefährden würde, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind neben den medizinischen Gesichtspunkten die Art und Schwere der begangenen Straftat sowie die Dauer der Strafe mitzubersichtigen (BGr, 26. Juli 2010, 6B\_580/2010, E. 2.5.2). Zudem ist zu beachten, dass sich eine allzu lange Aufschiebung des Strafantritts schlecht mit den öffentlichen Interessen an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und dem Prinzip der Rechtsgleichheit verträgt (vgl. Reto Andrea Surber, Das Recht der Strafvollstreckung, Zürich 1998, S. 316).

#### **E. 5.1**

Mit der bereits in der Rekurschrift vorgebrachten Behauptung, kein Französisch zu sprechen und einen Übersetzer für die Sprachen F/Deutsch zu brauchen, widerlegt der Beschwerdeführer die entsprechenden plausiblen und belegten Erwägungen der Vorinstanz nicht im Geringsten. Auf die zutreffenden Erwägungen kann verwiesen werden. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich umso mehr, als die Anträge und Begründungen der Rekurs- und Beschwerdeschrift beinahe identisch sind. Soweit der Beschwerdeführer mit dem Vorbringen, die Befragungen seien in eine Sprache übersetzt worden, die er nicht beherrsche, die Verwertbarkeit der Einvernahmeprotokolle aufgrund einer allfälligen Verletzung von Gültigkeitsvorschriften in Zweifel zieht (vgl. Art. 141 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO]; Sabine Gless, Basler Kommentar Art. 1–195 StPO, 2. A., 2014, Art. 141 N. 66 f. und 68), erweist sich die Rüge hinsichtlich der vorliegend zu vollstreckenden Strafbefehle als verspätet. Eine allfällige Verletzung von Art. 31 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 6 Abs. 3 lit. a und e der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hätte im Rahmen einer Anfechtung dieser in Rechtskraft erwachsenen Entscheide vorgetragen werden müssen. Die darin angeordneten Strafen sind nun jedenfalls von den zuständigen Behörden, die daran gebunden sind, zu vollziehen.

## **E. 5.2**

Nichts daran ändert die in der Beschwerdeschrift aufgeführte Behauptung der gerichtlich festgestellten verminderten Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers, was von der Vorinstanz in zutreffender Weise verneint wurde. Auf die entsprechenden Erwägungen sowie die weiteren vorinstanzlichen Ausführungen zu dessen Schuldunfähigkeit kann gemäss § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG verwiesen werden. Überdies wird bei Prüfung der Schuldfähigkeit grundsätzlich darüber entschieden, ob beim Beschuldigten eine Strafe oder Massnahme anzuordnen ist; bei Vorliegen von Schuldunfähigkeit wäre er somit nicht vom Massnahmenvollzug befreit (Art. 19 StGB, insbesondere Abs. 3). Würde im Verfahren G schliesslich festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer vermindert schuldfähig bzw. schuldunfähig wäre, würde dies im Übrigen nur Auswirkungen auf die besagte Angelegenheit zeitigen. Um die vorliegend zu vollziehenden Strafbefehle entsprechend zu ändern, müsste dagegen Revision im Sinn von Art. 410 ff. StPO erhoben werden, was der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Vergangenheit jedoch nicht in Betracht zog. Bei verminderter Schuldfähigkeit würde das Gericht im Übrigen nicht von einer Strafe absehen, sondern diese einzig mildern (Art. 19 Abs. 2 StGB).

## **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer belegte bislang nicht rechtsgenügend und den Strafvollzugsakten ist auch nicht zu entnehmen, dass er an psychischen oder geistigen Störungen leidet, so dass er nicht hafterstehungsfähig wäre. Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung, dass die Verschiebung des Vollzugs einer rechtskräftigen Strafe auf unbestimmte Zeit nur in Ausnahmefällen infrage kommt, sind die Freiheitsstrafen gemäss den unter A. aufgeführten Strafbefehlen ohne Weiteres zu vollziehen. Bei Auftreten allfälliger Beschwerden würde immer noch die Möglichkeit bestehen, das Vollzugsregime anzupassen. Der Beschwerdeführer befand sich zurzeit des Erlasses der erstinstanzlichen Verfügung vom 2. Juni 2015 bereits im vorzeitigen Strafvollzug. Überdies gibt es keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdegegner bei der Festlegung des Strafantrittstermins gemäss § 48 Abs. 2 JVV hätte beachten müssen, dem Beschwerdeführer für die erforderliche Regelung beruflicher und privater Angelegenheiten eine angemessene Zeit einzuräumen. Die Ansetzung des Vollzugs der besagten Freiheitsstrafen gleich im Anschluss an den vorzeitigen Vollzug der im Entscheid vom 30. Mai 2015 angeordneten Freiheitsstrafe ist damit nicht zu beanstanden. Einzig mit Wiedergabe von Bestimmungen der Bundesverfassung sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Beschwerdeschrift wird im Übrigen nicht rechtsgenügend dargetan, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer aus dem Strafvollzug zu entlassen sei.

## **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich die Verletzung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege durch die Verfügung der Vorinstanz vom 7. Juli 2015.

### **E. 5.4.1**

Gemäss § 16 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen (Abs. 1). Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2).

### **E. 5.4.2**

Die Vorinstanz kam unter Hinweis, dass die in Vollzug gesetzten Strafsentscheide rechtskräftig und abändernde gerichtliche Anordnungen dazu nicht ergangen seien, zum zutreffenden Schluss, dass die gestellten Rekursbegehren von Anfang an offensichtlich aussichtslos waren. Die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Rekursverfahren ist demnach rechtmässig.

#### **E. 6.1**

Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich aussichtslos, wobei zur Begründung auf das bisherige Ausgeführte verwiesen werden kann. Demnach ist das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung abzuweisen. Sollte der Beschwerdeführer ebenfalls um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung in seiner Beschwerde ersucht haben, so ist dieses Gesuch aus den gleichen Gründen abzuweisen (vgl. E. 5.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.